

---

## S 10 (16) AL 48/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 (16) AL 48/02
Datum	29.04.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rücknahme einer Arbeitslosenhilfebewilligung.

Der Kläger bezog vom 01.07.1995 bis 28.06.1996 von der Beklagten Arbeitslosengeld. Im Anschluss daran beantragte er, ihm Arbeitslosenhilfe zu gewähren. Im diesbezüglichen Antrag gab er an, dass weder er noch seine Ehefrau über Vermögen verfügen.

Mit Bescheid vom 03.07.1996 bewilligte die Beklagte dem Kläger Arbeitslosenhilfe ab 29.06.1996 zu einem Bemessungsentgelt von 650,00 DM. Die ihm bewilligte Arbeitslosenhilfe bezog der Kläger auch tatsächlich mit Ausnahme einer kurzfristigen Unterbrechung vom 20.10.1996 bis 10.11.1996. Im März 2002 erfuhr die Beklagte über das Finanzamt Herford, dass die Ehefrau des Klägers am 09.08.1996 64.000,00 DM bei der türkischen N Bank in B angelegt hatte. Das

---

Finanzamt Herford teilte des Weiteren mit, die Ehefrau des KlÄxgers habe angegeben, dass das Geld im Wesentlichen aus Hochzeitsgeschenken aus dem Jahre 1989 stamme. Es sei bis zur Anlage bei der N Bank zu Hause aufbewahrt worden. Am 24.08. und 04.09.1998 sei die R¼ckzahlung des Anlagebetrages inklusive Zinsen in H¶he von 72.118,00 DM erfolgt.

Nach Anh¶rung des KlÄxgers nahm die Beklagte die Arbeitslosenhilfebewilligung vom 17.07.1996 mit Bescheid vom 02.05.2002 mit Wirkung vom 29.06.1996 zur¼ck. Der KlÄxger und seine Ehefrau h¶tten am 29.06.1996 Åber ein Verm¶gen von 64.000,00 DM verf¶gt, das nach Abzug eines Freibetrages von 16.000,00 DM im Umfang von 48.000,00 DM zumutbar verwertbar sei. Daraus folge, dass der KlÄxger f¼r einen Ruhenszeitraum von 73 Wochen nicht bed¼rftig sei (48.000,00 DM: 650,00 DM), so dass dem KlÄxger f¼r die Zeit vom 29.06. bis 19.10.1996 und vom 11.11.1996 bis 31.08.1998 kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zustehe. Er habe demnach die in diesem Zeitraum gewÄhrte Arbeitslosenhilfe einschlie¶lich Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÄge in H¶he von 31.105,61 DM zu erstatten.

Dagegen legte der KlÄxger Widerspruch ein. Das im Jahre 1996 angelegte Verm¶gen von 64.000,00 DM stamme von seinem Bruder N P, der in J lebe. Das Geld sei seinerzeit Åber seine Ehefrau angelegt worden, da die N Bank t¼rkischen Arbeitnehmern, die in Deutschland bzw. Europa lebten, h¶here Zinsen bot. Im Jahre 1998 sei das Geld dann inklusive Zinsen abgehoben und an den Bruder ausgezahlt worden. Dass das Geld von seinem Bruder stamme, bestÄtige auch die von seinem Bruder gegenÅber einem t¼rkischen Notar abgegebene ErklÄrung vom 21.05.2002.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.11.2002 zur¼ck. Soweit der KlÄxger behauptete, das Geld nur treuhÄnderisch f¼r seinen Bruder angelegt zu haben, Åberzeuge dies nicht. Dem stehe zum einen die ErklÄrung der Ehefrau gegenÅber dem Finanzamt entgegen. Zum anderen sei die von der Beklagten eingeforderte BestÄtigung der E Bank, von wann bis wann der streitige Betrag dort angelegt war und welche Kontenbewegungen stattgefunden haben, nicht vorgelegt worden.

Hiergegen hat der KlÄxger am 24.12.2002 Klage erhoben. ErgÄnzend zur Widerspruchsbegr¼ndung ist er der Ansicht, das streitige Verm¶gen k¶nne ihm bzw. seiner Ehefrau auch ohne Kennzeichnung der Treuhand nicht zugerechnet werden, da es bei der Merkez Bank nicht m¶glich sei, ein Trauhandkonto anzulegen. Es h¶tte keine andere M¶glichkeit bestanden, als das Geld auf den eigenen Namen anzulegen.

Der KlÄxger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 02.05.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

---

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid entgegengetreten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten im Äbrigen wird auf den Inhalt der Gerichts- und Leistungsakte ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 02.05.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2002 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht nach [Â§ 54 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in seinen Rechten.

Die in Streit stehende Rücknahme der Arbeitslosenhilfebewilligung kann auf [Â§ 330 Abs. 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gestützt werden. Danach ist ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Zunächst hat der Kläger im streitigen Zeitraum vom 29.06 bis 19.10.1996 und vom 11.11.1996 bis 31.08.1998 rechtswidrig Arbeitslosenhilfe bezogen. Die Gewährung von Arbeitslosenhilfe setzt für die Zeit bis zum 31.12.1997 gemäß [Â§ 134 Abs. 1 Nr. 3, 137 Arbeitsförderungs-gesetz \(AFG\)](#) bzw. ab 01.01.1998 gemäß [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5, 193, 194 SGB III](#) jeweils i.V.m. der Arbeitslosenhilfeverordnung (AlhVO) vom 07.08.1974 voraus, dass der Antragsteller bedürftig ist. Bedürftig ist ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht. Nicht bedürftig ist ein Arbeitsloser, solange er mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder das Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Arbeitslosenhilfe nicht gerechtfertigt ist. Welches Vermögen dabei verwertbar ist, bestimmt sich nach der AlhVO. Danach ist Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, bei Ehegatten jeweils 16.000,00 DM übersteigt, [Â§ 6 Abs. 1 AlhVO](#). Der Kläger und seine Ehefrau verfügten hier zum Stichtag 29.06.1996 über ein Sparvermögen bei der N Bank in Höhe von 64.000,00 DM, das unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 16.000,00 DM im Umfang von 48.000,00 DM zumutbar verwertbar ist. Dies schließt nach [Â§ 9 AlhVO](#) Bedürftigkeit für die Dauer von 73 Wochen aus (48.000,00 DM: Bemessungsentgelt von 650,00 DM).

---

Soweit der Klager vortragt, das von der Beklagten zur Verwertung gestellte Vermogen von 48.000,00 DM konne nicht von ihm verwertet werden, da er bzw. seine Ehefrau dieses Vermogen nur treuhanderisch fur den Bruder des Klagers, N P, verwahrten und dieses Vermogen deswegen mit einem Ruckzahlungsanspruch aus dem Treuhandverhaltnis belastet sei, kann dem nicht gefolgt werden. Denn selbst wenn der Klager dieses Vermogen treuhanderisch fur seinen Bruder verwahren sollte, ist dies rechtlich und insbesondere im Rahmen der Bedurftigkeitsprufung bei der Arbeitslosenhilfebewilligung unerheblich; dieses Vermogen ist allein ihm bzw. seiner Ehefrau zuzurechnen. Die vom Klager behauptete Treuhand zu Gunsten seines Bruders besteht namlich schon deshalb nicht, weil die entsprechende Sparurkunde keine Kennzeichnung der Treuhand aufweist. Ohne Kennzeichnung der Treuhand -beispielsweise durch Eintragung einer Verfugungsbeschrankung oder durch Angabe der Glaubigereigenschaft des Treugebers- ist diese Vermogen wegen der Verletzung des Offenkundigkeitsprinzips nach standiger Rechtsprechung dem Treuhander zuzurechnen: Derjenige, der als verdeckter Treuhander den Rechtsschein der Vermogensinhaberschaft erzeugt, muss sich hieran auch im Rahmen der Bedurftigkeitsprufung durch die Bundesanstalt fur Arbeit festhalten lassen (LSG Essen, Urteil vom 16.01.2002 -[L 12 AL 40/01](#)-; Urteil vom 20.03.2002 -[L 1 AL 85/01](#)-; Urteil vom 04.09.2002 -L 12 AL 228/01-; Urteil vom 27.11.2002 -L 12 AL 100/02-; LSG Darmstadt, Urteil vom 09.05.2001 -[L 6 AL 432/00](#)-).

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Behauptung des Klagers, bei der N Bank sei es nicht moglich gewesen, ein Trauhandkonto anzulegen. Auch das turkische Recht kennt Treuhandverhaltnisse. Zumindest aber ware es moglich gewesen, die Glaubigereigenschaft des Bruders des Klagers in der Sparurkunde zu vermerken. Dem steht auch nicht entgegen, dass damit ein Verlust der nur an deutsche Arbeitnehmer gewahrten hohen Zinsen einhergegangen ware. Zusammenfassend bleibt damit festzuhalten, dass der Klager im streitigen Zeitraum Arbeitslosenhilfe mangels Bedurftigkeit rechtswidrig bezogen hat.

Dies beruhte auch auf Angaben, die der Klager im Sinne von [ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) zumindestens grob fahrlassig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht hat. Der Klager musste namlich aufgrund der Angaben im Antragsvordruck und der Hinweise im Merkblatt 1 der Beklagten wissen, dass sein gesamtes Vermogen und das Vermogen seiner Ehefrau offen zu legen ist. Zu diesem Vermogen zahlen auch Sparvermogen, soweit Antragsteller (Klager) oder Ehegatte als Vermogensinhaber aus der Urkunde hervorgehen. Da dies in Bezug auf das streitige Sparvermogen zu bejahen ist, kommt es auf die vom Klager behauptete -verdeckte- Treuhand und den daraus resultierenden Ruckzahlungsanspruch nicht an. Der Klager handelte deswegen zumindest grob fahrlassig, als er die Hinweise im Antragsvordruck und im Merkblatt 1 nicht zu Kenntnis genommen und das streitige Sparvermogen nicht offengelegt hat.

Die Beklagte durfte daher die Arbeitslosenhilfebewilligung fur den streitigen Zeitraum zurucknehmen. Daraus folgt des Weiteren, dass der Klager die zu Unrecht bezogene Arbeitslosenhilfe einschlielich Kranken- und

---

Pflegeversicherungsbeiträge zu erstatten hat ([Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#)).

Nach allem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 28.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024